

## Ref.1-8 Transskript

*(Die Verlautbarung vom 12.3.1612 fällt schon in ihrer äußeren Form aus dem Rahmen, insofern sie in außerordentlich klarer Schrift (professioneller Schreiber?) und auch inhaltlich den Eindruck vermittelt, daß sie ein „Werbeschreiben“ für das neue Mülheim sein sollte.*

*Ausserdem wird durch die Nennung der Gewalthaber in Jülich, Cleve und Berg die Legitimation und Tradition der Mülheimer Privilegien begründet. So werden auch die Privilegien erwähnt, die schon durch Wilhelm V Herzog von Jülich, Cleve und Berg( 1516-1592), sowie seinem Sohn Johann Wilhelm (1562-1609) gewährt wurden. Nach dem Tod des kinderlosen Johann Wilhelm war seine Schwester Anna, verheiratet mit Philipp Ludwig Pfalzgraf bei Rhein und deren Sohn Wolfgang Wilhelm (1578-1653) erbberechtigt. Auf der preußischen Seite war es die andere Schwester Marie Eleonore bzw. deren Tochter Anna, verheiratet mit Johan Sigismund Kurfürst von Brandenburg (1572-1619), der seinen Bruder Ernst von 1610-1613 zum Statthalter in Jülich-Cleve-Berg bestellte.*

*In 8 Punkten werden die Privilegien benannt, die die Neubürger Mülheims erwarten. Darunter besonders die freie Religionsausübung für „beyderley Evangelische Religionen“.*

*Es könnte sich um ein „Flugblatt“ handeln, daß wie mit einer Stadtskizze versehen zur Verteilung kam, um Neubürger für Mülheim zu gewinnen.*

Von Gottes gnaden, des Churfürsten zu Brandenburg, In Preußen

Zu Gülich, Cleve und Bergh p. Hertzogen p. Und Frawen Annen Pfaltzgrävinnen bey

Rhein, In Bayern zu Gülich, Cleve und Bergh p. Hetzogin p. Gewalthabere, wie Ernst

Markgrave zu Brandenburgh In Preußen Hertzog, p. des Ritterlich St. Johans Ordens

in der marck Sachsen, Pommern und Wendland Meister. Und wir Wolfgang

Wilhelm PfaltzGrave bey Rheyn, zu Bayern und Gülich, Cleve und Bergh Hertzog p.

Thun kund, und fügen allermenniglich, waß würden, standes oder wesens die seyen,

denen dieß zu sehen lesen oder hören vorkommen wird, hirmit zuwißenn,

Demnach weyland die hochgeborenen Fürsten Herr Wilhelm und Herr Johann Wilhelm

Vatter und Sohn, beide Hertzogen zu Gülich, Cleve und Bergh p. Christmilten An=

denckens, die Freyheit Mülheim am Rheyn, zu einer Statt zuerweiteren angefangen,

daß wir darum solchs angefangen werck fürters zu continuiren, und angezo=

genn Statt mit mehreren Immuniteten und Privilegien zuversehen und auffzubringen

auch einen Haven und Warff daselbst erbauen zu laßen, fürgenohmen und entschloßen,

und verordnen gnedig, daß ein Jeder so darselbst zu bawen, zu wohnen und sich häußlich

niederzuthun begierigh, sich bey unseren dagin verordneten Commissarien sampt und

sonders angeben solle, bey welchen er allen bericht, wie er sich zuerhalten fünden wirdt.

Und damit man wißen und gesichert sein möge, was für privilegia und freyheiten Wir für erst, denselben so sich dergestalt zu Mülheim niederlaßen und also bawen werden zuverleihen und zuverstatten gemeint, So haben wir die fürnehmste Articulen hernach beschrieben, hiermit publiciren und einem Jedweden notificiren wollen.

Erstlich, soll einem Jeden einkommenden das Bürgerrecht daselbst zehen Jahrlangs unentgeltlich durch BürgerMeister und Rath erteilt werden.

Zum anderren sollen berührte neuere einkommende aller privilegien und Freyheiten so sie von Mülheim albereit haben, und was sonsten des ortes üblich hergebracht (:welche nicht geschmäleret, sondern wie dabey hinführo auch gelaßen und gehandhabt Werden sollen) gleich andern eingeborenen fehicig sein und gebrauchen mögen,

Zum Dritten, Sollen alle die Jenigen, so sich gehen Mülheim mit der wohnung zubegeben vorhaben, Ehrbare fromme Leuthe sein, und deßhalben gebührliche Attestationes fürbringen.

Zum Vierten, wollen wir neben der Römischen Catholischen, auch beyderley Evangelische Religionen, und deren frey öffentliches exercitium in Kirchen und Schulen daselbst zulaßen, gestatten, und deßhalben nottürftige Versicherungen ertheilen.

Zum Fünften, wollen wir auch die Jenigen, so sich dahin begeben, und in obgehörte frey= und gerechtigkeit häußlich niederlaßen werden, in besonders gnädigen Unseren Schutz und Schirm auffnehmen, auch was zur nötigen erbauung und Versicherung all= solcher Statt nutz und dienlich zu sein befunden wird, förderlichst verordnen und zu werck richten laßen.

Zum Sechsten, wollen wir alle Materialia, so innerhalb Zehen Jahren, den negsten

zum bau der Statt Mülheim zugeführt und gebraucht werden, in und durch unser  
gelind Zoll= und Licent frey paßiren laßen.

Zum Siebenden, wollen wir den Einwohnern zu Mülheim der Vorkauff in Materialien  
zu allerhand manufacturen und victualien in dem Fürstenthumben Gülich, Cleve  
und Bergh, und dazu gehörigen landen, dergestalt gnädig gestatten, daß sie von  
denen Sachen, so von den einländischen zuvore nicht gekaufft sind, denselbigen  
Vorverkauff vor anderen frembden und Außländischen dieser Fürstenthum und  
Landen haben sollen.

Endlich, was andere mehr privilegia und freyheiten betrifft, so denn, von Mül=  
heim über die vorigen verliehen und gegeben worden sind, davon wird ein  
Jeglicher bey obberührten Unseren Commissarien gute nachrichtung befinden.

Signatum Cleve den 12. Marty Ao 1612